



Bundesweiter Koordinierungskreis
gegen Frauenhandel und Gewalt
an Frauen im Migrationsprozess e.V.

Werkvertrag

EU-Osterweiterung

Erstellt im Februar und März 2005

Herausgeberin:

KOK- Bundesweiter Koordinierungskreis gegen Frauenhandel und Gewalt an Frauen im Migrationsprozess e.V.

Kontakt:

Behlertstr. 35

14467 Potsdam

Tel.: 0331 / 280 33 00

Fax: 0331 / 280 33 07

e-mail : office@kok-potsdam.de

Autorin:

Michaela Weiß

Anklamer Str. 38

10115 Berlin

Tel.:030/4438600

e-mail: rechtsanwaeltin-weiss@web.de

Einleitung

Am 01.05.2004 sind zehn neue Länder der Europäischen Union beigetreten: Estland, Lettland, Litauen, Malta, Polen, Tschechische Republik, Slowakei, Slowenien, Ungarn und Zypern.

Aus einigen dieser Länder kommen seit Jahren Betroffene des Menschenhandels nach Deutschland. Vor dem EU-Beitritt war es möglich, für Betroffene, die bereit waren als Zeuginnen auszusagen, eine Duldung zu erwirken und damit auch Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zu erhalten. Damit war - neben dem legalen Aufenthalt - zumindest das Existenzminimum der Zeuginnen gesichert.

Für die Beratungsstellen war es nun von Interesse zu recherchieren, wie sich die Situation der Betroffenen nach dem EU-Beitritt ihrer Herkunftsländer in Deutschland darstellt und erste Praxiserfahrungen auszuwerten.

Im ersten Kapitel wird die rechtliche Situation der Opfer von Menschenhandel aus EU-Beitrittsländern analysiert. Autorin ist die Rechtsanwältin Michaela Weiß.

Im zweiten Kapitel werden die Ergebnisse einer schriftlichen und mündlichen Befragung bei den 33 Organisationen, die im Bundesweiten Koordinierungskreis gegen Frauenhandel und Gewalt in Frauen im Migrationsprozess (KOK) vernetzt sind, dargestellt. Autorin ist die Sozialarbeiterin Babette Rohner.

Rechtliche Situation der Opfer des Menschenhandels aus EU-Beitrittsländern seit dem 1.5.2004

Gliederung

Einleitung/Fragestellung

Gegenwärtige Situation - Veränderungsaspekte

- I. Gesetzesgrundlagen
 - II. Ausländerrechtliche Situation
 - III. Arbeitsmarkt-/sozialrechtliche Situation
 - IV. Strafrecht
-
- I. Rechtsvorschriften EU/Zuwanderungsgesetz
 - II. Ausländerrechtliche Situation
 - Einreise
 - Aufenthalt
 - Aufenthaltsbeendigung
 - Familiennachzug
 - III. Arbeitsmarkt- und sozialrechtliche Situation
 - Zugang zum Arbeitsmarkt – unselbständige Erwerbstätigkeit
 - Selbständige Erwerbstätigkeit
 - Arbeitslosengeld II/Sozialgeld
 - IV. Strafbarkeit - Folgen
 - Verstöße gegen das AufenthaltsgG
 - Straftat/Ordnungswidrigkeit – Einreise, Aufenthalt, Erwerbstätigkeit

Rechtliche Situation der Opfer des Menschenhandels aus EU-Beitrittsländern seit dem 1.5.2004

Dargelegt werden soll in einem Überblick zunächst die rechtliche Situation der Staatsangehörigen aus den EU-Beitrittsländern bei Einreise und Aufenthalt im Bundesgebiet allgemein.

Im Anschluss daran sollen die Vorschriften im Hinblick auf die Situation einer "klassischen Opferzeugin" betrachtet werden.

I. Europäische und nationale Gesetzesgrundlagen

Die rechtliche Situation der Menschen aus den EU-Beitrittsländern richtet sich nach den Vorschriften der Europäischen Gemeinschaft oder nach dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum soweit nicht durch den Vertrag vom 16.4.2003 über den Beitritt der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik zur Europäischen Union (EU-Beitrittsvertrag) abweichende Regelungen Anwendung finden.

Nach dem Vertrag gelten die Vorschriften der Europäischen Gemeinschaft über die Niederlassungsfreiheit, die Einreise und den Aufenthalt grundsätzlich auch für Staatsangehörige der Beitrittsländer. Abweichungen gibt es im Bereich des Zugangs zum Arbeitsmarkt (Ausnahme: Zypern und Malta).

Die sog. Freizügigkeit wird gewährt durch die Vorschriften der Art. 17 und 18 des Europäischen Gemeinschaftsvertrages (EGV). Danach wird für die Staatsangehörigen der Mitgliedsstaaten der Europäischen Gemeinschaft eine Unionsbürgerschaft eingeführt. Diese ergänzt die nationale Staatsbürgerschaft.

Art. 17

- (1) Es wird eine Unionsbürgerschaft eingeführt. Unionsbürger ist, wer die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedsstaats besitzt. Die Unionsbürgerschaft ergänzt die nationale Staatsbürgerschaft, ersetzt sie aber nicht.
- (2) Die Unionsbürger haben die in diesem Vertrag vorgesehenen Rechte und Pflichten.

Art. 18

- (1) Jeder Unionsbürger hat das Recht, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedsstaaten vorbehaltlich der in diesem Vertrag und in den Durchführungsvorschriften vorgesehenen Beschränkungen und Bedingungen frei zu bewegen und aufzuhalten....

Jede Unionsbürgerin hat danach das Recht, sich im Hoheitsgebiet eines Mitgliedsstaates frei zu bewegen und aufzuhalten. Dieses Recht wird gestaltet durch die in dem EGV und in den Durchführungsvorschriften vorgesehenen Beschränkungen und Bedingungen.

Zahlreiche Vorschriften auf Europäischer Ebene finden sich in Richtlinien der EU-Kommission, bei einigen Richtlinien laufen noch Umsetzungsfristen.

Die für die Freizügigkeit in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Bestimmungen finden sich in dem Gesetz zur Steuerung und Begrenzung der Zuwanderung zur Regelung des Aufenthalts und der Integration von Unionsbürgern und Ausländern (Zuwanderungsgesetz-ZuwG) vom 30.7.2004. Dieses löst das Ausländergesetz sowie das Aufenthaltsgesetz/EWG ab.

Im ZuwG ist in § 1 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (Aufenthaltsgesetz-AufenthG) bestimmt, dass dieses Gesetz keine Anwendung findet auf Ausländer, deren Rechtsstellung von dem Gesetz über die allgemeine Freizügigkeit von Unionsbürgern (Freizügigkeitsgesetz-FreizügG/EU) geregelt ist, soweit nicht durch Gesetz etwas anderes bestimmt ist.

II. Ausländerrechtliche Situation

Einreise

Unionsbürgerinnen aus den EU-Beitrittsländern genießen grundsätzlich die volle Freizügigkeit hinsichtlich der Einreise und des vorübergehenden Aufenthalts bis zu drei Monaten. Nach § 2 Abs. 4 FreizügG/EU benötigen sie für die Einreise kein Visum und für den Aufenthalt kein Aufenthaltstitel. Sie sind lediglich verpflichtet, bei der Einreise in das Bundesgebiet und während des Aufenthalts einen Pass oder anerkannten Passersatz mit sich zu führen und auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.

Dies gilt nur dann nicht, wenn bereits einmal der Verlust des Freizügigkeitsrechts gemäß § 6 FreizügG/EU festgestellt wurde. Dann gilt ein Einreise- und Aufenthaltsverbot (§ 7 Abs. 2 FreizügG/EU). Dieses Verbot wird befristet, die Frist beginnt mit der Ausreise.

§ 2 Recht auf Einreise und Aufenthalt

(1) Freizügigkeitsberechtigte Unionsbürger und ihre Familienangehörigen haben das Recht auf Einreise und Aufenthalt nach Maßgabe dieses Gesetzes.

(2) Gemeinschaftsrechtlich freizügigkeitsberechtigt sind:

1. Unionsbürger, die sich als Arbeitnehmer, zur Arbeitssuche oder zur

- Berufsausbildung aufhalten wollen,
2. Unionsbürger, wenn sie zur Ausübung einer selbständigen Erwerbstätigkeit berechtigt sind (niedergelassene selbständige Erwerbstätige),
 3. Unionsbürger, die, ohne sich niederzulassen, als selbständige Erwerbstätige Dienstleistungen im Sinne des Artikels 50 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft erbringen wollen, wenn sie zur Erbringung der Dienstleistung berechtigt sind,
 4. Unionsbürger als Empfänger von Dienstleistungen,
 5. Verbleibeberechtigte im Sinne
 6. nicht erwerbstätige Unionsbürger unter den Voraussetzungen des § 4,
 7. Familienangehörige unter den Voraussetzungen der §§ 3 und 4.

(3) Vorübergehende Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit oder Unfalls lassen das Recht nach § 2 Abs. 1 unberührt. Dies gilt auch für die von der zuständigen Agentur für Arbeit bestätigten Zeiten unfreiwilliger Arbeitslosigkeit eines Arbeitnehmers sowie für Zeiten der Einstellung einer selbständigen Tätigkeit infolge von Umständen, auf die der Selbständige keinen Einfluss hatte.

(4) Unionsbürger bedürfen für die Einreise keines Visums und für den Aufenthalt keines Aufenthaltstitels. Familienangehörige, die nicht Unionsbürger sind, bedürfen für die Einreise eines Visums, sofern eine Rechtsvorschrift dies vorsieht.

§ 6 Verlust des Rechts auf Einreise und Aufenthalt

(1) Der Verlust des Rechts nach § 2 Abs. 1 kann unbeschadet des § 5 Abs. 5 nur aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit (Artikel 39 Abs. 3, Artikel 46 Abs. 1 des Vertrages über die Europäische Gemeinschaft) festgestellt und die Bescheinigung über das gemeinschaftsrechtliche Aufenthaltsrecht eingezogen und die Aufenthaltserlaubnis-EU widerrufen werden. aus den in Satz 1 genannten Gründen kann auch die Einreise verweigert werden.

§ 7 Ausreisepflicht

(2) Unionsbürger und ihre Familienangehörigen, die ihr Freizügigkeitsrecht nach § 6 Abs. 1 oder Abs. 3 verloren haben, dürfen nicht erneut in das Bundesgebiet einreisen und sich darin aufhalten. Das Verbot nach Satz 1 wird befristet. Die Frist beginnt mit der Ausreise.

Sperrwirkungen aufgrund früherer Ausweisungen oder Abschiebungen nach dem Ausländergesetz entfallen, die jeweiligen Eintragungen sollen zum 1.5.2004 gelöscht worden sein. Dies gilt nicht für die zwingenden Ausweisungen nach § 47 AuslG (Ausweisung wegen besonderer Gefährlichkeit).

Aufenthalt

Freizügigkeitsberechtigte haben dann ein Recht zum Aufenthalt, der über drei Monate hinausgeht, wenn es sich um Arbeitnehmer oder Selbständige handelt oder um nicht erwerbstätige Personen, die über ausreichenden Krankenversicherungsschutz und ausreichende

Existenzmittel verfügen.

Das Recht zum Aufenthalt innerhalb der ersten drei Monate besteht ohne jegliche Bedingungen und Formalitäten, es wird lediglich der Pass verlangt. Dies ergibt sich aus der Richtlinie 2004/38/EG des europäischen Parlaments und Rates vom 29.4.2004.

Kapitel III Art. 6

(1) Ein Unionsbürger hat das Recht auf Aufenthalt im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedsstaats für einen Zeitraum von bis zu drei Monaten, wobei er lediglich im Besitz eines gültigen Personalausweises oder Reisepasses sein muss und ansonsten keine weiteren Bedingungen erfüllen oder Formalitäten zu erledigen braucht.

Danach hat eine Anmeldung zu erfolgen. Dafür zuständig sind die Meldestellen. Diese stellen von Amts wegen eine Bescheinigung über das Aufenthaltsrecht aus.

Es sind die für die Voraussetzungen des Freizügigkeitsrechts erforderlichen Belege bei der Meldestelle einzureichen. Diese werden an die zuständige Ausländerbehörde weitergeleitet.

Kapitel III Art. 8

(1) Unbeschadet von Artikel 5 Absatz 5 kann der Aufnahmemitgliedsstaat von Unionsbürgern für Aufenthalte von über drei Monaten verlangen, dass sie sich bei den zuständigen Behörden anmelden.

FreizügG

§ 5 Bescheinigung über das gemeinschaftsrechtliche Aufenthaltsrecht, Aufenthaltserlaubnis-EU

Das Freizügigkeitsrecht wird auch den Unionsbürgerinnen gewährt, die sich als Arbeitnehmerinnen, zur Arbeitssuche oder zur Berufsausbildung im Bundesgebiet aufhalten wollen.

Die maßgebliche EU-Richtlinie 2004/38/EG sieht dazu unter Ziffer 21 vor, dass es den Aufnahmemitgliedstaaten überlassen bleiben soll, zu bestimmen, ob er anderen Personen als Arbeitnehmer oder Selbständigen, oder Personen die diesen Status (z.B. bei unfreiwilliger Arbeitslosigkeit) beibehalten und ihren Familienangehörigen Sozialhilfe während der ersten drei Monate des Aufenthalts oder im Falle Arbeitsuchender für einen längeren Zeitraum gewährt oder vor Erwerb des Rechts auf Daueraufenthalt Unterhaltsbeihilfen für die Zwecke des Studiums (einschließlich einer Berufsausbildung) gewährt.

Im FreizügG/EU findet sich dazu keine Regelung. Ausdrücklich geregelt ist hingegen, dass Zeiten vorübergehender Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit oder Unfalls das Freizügigkeitsrecht unberührt lassen. Gleiches gilt für Zeiten unfreiwilliger Arbeitslosigkeit eines Arbeitnehmers sowie der unverschuldeten Einstellung einer selbständigen Tätigkeit.

Andererseits wird das Erfordernis der Sicherung der Existenzmittel ausdrücklich lediglich auf die nicht erwerbstätigen Freizügigkeitsberechtigten bezogen (§ 4 FreizügG/EU).

§ 4 Nicht erwerbstätige Freizügigkeitsberechtigte Nicht erwerbstätige Unionsbürger und ihre Familienangehörigen, die bei dem nicht erwerbstätigen Freizügigkeitsberechtigten ihre Wohnung nehmen, haben das Recht nach § 2 Abs. 1, wenn sie über ausreichenden Krankenversicherungsschutz und ausreichende Existenzmittel verfügen.

Im Umkehrschluss dürfte daraus zu folgern sein, dass bei erstmaliger Feststellung des Rechts auf Freizügigkeit (in der Regel nach den ersten drei Monaten des Aufenthalts) jedenfalls ein begründeter Anhalt für eine Aussicht auf Arbeit inklusive der dafür erforderlichen Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit nachgewiesen werden muss. Ist dieser

Nachweis erbracht, dürfte auch ergänzender Bezug von öffentlichen Leistungen nicht schaden.

Aufenthaltsbeendigung

Liegen die Voraussetzungen des Freizügigkeitsrechts nicht vor oder fallen diese Voraussetzungen innerhalb von fünf Jahren nach Begründung des ständigen Aufenthalts weg, kann das Nichtbestehen oder der Verlust des Rechts festgestellt werden und eine Aufenthaltsbescheinigung entzogen werden.

Die Unionsbürgerinnen sind dann nach § 7 FreizügG/EU ausreisepflichtig, wenn die Ausländerbehörde unanfechtbar festgestellt hat, dass das Recht auf Einreise und Aufenthalt nicht besteht. In dem Bescheid soll die Abschiebung angedroht und eine Ausreisefrist gesetzt werden. Diese soll in den Fällen, in denen eine Aufenthaltsbescheinigung noch nicht ausgestellt wurde, mindestens 15 Tage betragen.

§ 7 Ausreisepflicht

(1) Die Unionsbürger sind ausreisepflichtig, wenn die Ausländerbehörde unanfechtbar festgestellt hat, dass das Recht auf Einreise und Aufenthalt nicht besteht. Familienangehörige, die nicht Unionsbürger sind, sind ausreisepflichtig, wenn die Ausländerbehörde die Aufenthaltserlaubnis-EU unanfechtbar widerrufen oder zurückgenommen hat. In dem Bescheid soll die Abschiebung angedroht und eine Ausreisefrist gesetzt werden. Außer in dringenden Fällen muss die Frist, falls eine Aufenthaltserlaubnis-EU oder eine Bescheinigung über das gemeinschaftsrechtliche Aufenthaltsrecht noch nicht ausgestellt ist, mindestens 15 Tage, in den übrigen Fällen mindestens einen Monat betragen.

Für die Durchsetzung der Aufenthaltsbeendigung stellt § 11 Abs. 2

FreizügG/EU klar, dass das AufenthG Anwendung findet, soweit das FreizügG/EU keine besonderen Regelungen trifft.

§ 11 Anwendung des Aufenthaltsgesetzes

(2) Hat die Ausländerbehörde das Nichtbestehen oder den Verlust des Rechts nach § 2 Abs. 1 oder des Rechts nach § 2 Abs. 5 festgestellt, findet das Aufenthaltsgesetz Anwendung, sofern dieses Gesetz keine besonderen Regelungen trifft.

Im FreizügG/EU finden sich keine Regelungen über die Durchsetzung einer bestehenden Ausreisepflicht, also über die Abschiebung oder die Aussetzung einer solchen. Damit gelten die Vorschriften des AufenthG über die Abschiebung und Aussetzung der Abschiebung (Duldung), §§ 57 AufenthG.

Davon zu unterscheiden sind die besonderen Regelungen über den Verlust des Rechts auf Einreise und Aufenthalt gemäß § 6 FreizügG/EU. Danach wird Unionsbürgerinnen ein besonderer Ausweisungsschutz gewährt.

§ 6 Verlust des Rechts auf Einreise und Aufenthalt

(1) Der Verlust des Rechts nach § 2 Abs. 1 kann unbeschadet des § 5 Abs. 5 nur aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit (Artikel 39 Abs. 3, Artikel 46 Abs. 1 des Vertrages über die Europäische Gemeinschaft) festgestellt und die Bescheinigung über das gemeinschaftsrechtliche Aufenthaltsrecht eingezogen und die Aufenthaltserlaubnis-EU widerrufen werden. aus den in Satz 1 genannten Gründen kann auch die Einreise verweigert werden.

(2) Die Tatsache einer strafrechtlichen Verurteilung genügt für sich allein nicht, um die in Absatz 1 genannten Entscheidungen oder Maßnahmen zu begründen. Es dürfen nur im Bundeszentralregister noch nicht getilgte strafrechtliche Verurteilungen und diese nur soweit berücksichtigt werden, als die ihnen zu Grunde liegenden Umstände ein persönliches Verhalten erkennen lassen, das eine gegenwärtige Gefährdung der öffentlichen Ordnung darstellt. Es muss eine tatsächliche und hinreichend schwere Gefährdung vorliegen, die ein Grundinteresse der Gesellschaft berührt.

(3) Der Verlust des Rechts auf Einreise und Aufenthalt kann nach ständigem rechtmäßigem Aufenthalt im Bundesgebiet von mehr als fünf Jahren Dauer nur noch aus besonders schwerwiegenden Gründen festgestellt werden.

Das bestehende Recht auf Freizügigkeit kann insoweit nur aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit und Gesundheit entzogen werden. Hier gibt es keinen Rückgriff mehr auf das AufenthG. Voraussetzung für diesen besonderen Ausweisungsschutz ist das Bestehen des Freizügkeitsrechts. Die Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 FreizügG (Erwerbstätigkeit oder Sicherung der Existenzmittel) müssen also vorliegen.

Diese Sonderregelung findet keine Anwendung, wenn mangels

Erwerbstätigkeit oder entsprechender Sicherung der Existenzmittel das Freizügigkeitsrecht gar nicht besteht. Im FreizügigG/EU findet sich daher kein besonderer Abschiebungsschutz. Hier gelten vielmehr die Regelungen des AufenthG, der Unionsbürger wird danach behandelt, wie Staatsangehörige der Drittländer.

Für die Feststellung des Verlusts des Freizügigkeitsrechts muss ein in dem persönlichen Verhalten des Unionsbürgers liegende gegenwärtige Gefährdung der öffentlichen Ordnung gesehen werden können. Es muss eine tatsächliche und hinreichend schwere Gefährdung vorliegen, die das Grundinteresse der Gesellschaft berührt. Die Maßnahmen dürfen nicht aus wirtschaftlichen Gründen getroffen werden.

Diese Stufe des erhöhten Ausweisungsschutzes für Unionsbürger gilt für Einreisewillige bzw. bei einem Aufenthalt unter fünf Jahren. Grundsätzlich kann die öffentliche Ordnung in einer das Grundinteresse der Gesellschaft berührenden Weise durch „gewöhnliche Straftaten einschließlich schwerer Kriminalität“ gefährdet werden.

Nicht ausreichend nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshof sind Verstöße im Zusammenhang mit der Einreise und dem Aufenthalt, insbesondere Verstöße gegen Formvorschriften. Auch sonstige Verurteilungen dürften grundsätzlich erst dann die Voraussetzungen erfüllen, wenn es sich dabei um Freiheitsstrafen handelt, die nicht zur Bewährung ausgesetzt werden können. Insbesondere Straftaten aus dem Bereich der Betäubungsmittelkriminalität.

Für Straftaten im Zusammenhang mit unerlaubter Prostitutionsausübung dürften diese Voraussetzungen in der Regel nicht gegeben sein. Weder unerlaubte Erwerbstätigkeit noch die damit zusammenhängenden Verstöße gegen Steuerpflichten werde solche Verurteilungen herbeiführen können.

Hier ist auch besonders wichtig, dass die Ausweisungsentscheidung nicht aus präventiven Gründen, also zur Abschreckung erfolgen darf. Im Einzelfall wird sich jedoch eine so weitreichende Gefährdung der öffentlichen Ordnung nicht begründen lassen.

Bei längerem Aufenthalt werden die Voraussetzungen noch erhöht. Hier kommen neben hohen Freiheitsstrafen noch Gefährdungen der öffentlichen Sicherheit, insbesondere durch Terrorismusstrafaten oder volksverhetzende Straftaten in Betracht.

Familiennachzug

Das Recht zum Aufenthalt erstreckt sich auch auf Familienangehörige, die bei dem Freizügigkeitsberechtigten wohnen.

Familienangehörige nach § 3 FreizügG/EU sind Ehegatten und Verwandte

absteigender Linie, die noch nicht 21 Jahre alt sind. Ferner die Verwandten in aufsteigender und absteigender Linie dieses Familienangehörigen oder dessen Ehegatten, denen diese Personen Unterhalt gewähren.

§ 3 Familienangehörige

(1) Familienangehörige der in § 2 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 genannten Personen haben das Recht nach § 2 Abs. 1, wenn sie bei der freizügigkeitsberechtigten Person, deren Familienangehöriger sie sind, Wohnung nehmen. Familienangehörige der in § 2 Abs. 2 Nr. 4 und 5 genannten Personen haben das Recht nach § 2 Abs. 1, letztere nach Maßgabe der Absätze 4 und 5.

(2) Familienangehörige im Sinne des Absatzes 1 sind

1. der Ehegatte und die Verwandten in absteigender Linie, die noch nicht 21 Jahre alt sind,

2. die Verwandten in aufsteigender und in absteigender Linie der in Absatz 1 genannten Personen oder ihrer Ehegatten, denen diese Personen oder ihre Ehegatten Unterhalt gewähren.

(3) ...

Familienangehörige, die nicht Unionsbürger sind, benötigen zur Einreise ein Visum, sofern eine Rechtsvorschrift dies vorsieht.

Maßgebliche Vorschriften finden sich in der Verordnung (EG) Nr. 539/2001 des Rates zur Aufstellung der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige beim Überschreiten der Außengrenzen im Besitz eines Visums sein müssen, sowie der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörigen von dieser Visumpflicht befreit sind (DrittLVO), dem Übereinkommen zur Durchführung des Übereinkommens vom 14.6.1985 zwischen den Regierungen der Staaten der Benelux-Wirtschaftsunion, der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen (Schengener Durchführungsabkommen) sowie der Aufenthaltsverordnung (AufenthV) vom 25.11.2004.

Das Visumserfordernis richtet sich für diese Familienangehörigen somit nach den allgemeinen Vorschriften für Staatsangehörige der Drittländer.

Voraussetzung des Rechts zum Aufenthalt für Familienangehörige ist über den Verweis auf § 4 FreizügG/EU der ausreichende Krankenversicherungsschutz und der Nachweis ausreichender Existenzmittel.

Liegen die Freizügigkeitsvoraussetzungen vor, erhalten die Familienangehörigen, die selbst keine Unionsbürger sind, bei Anmeldung eine Aufenthaltserlaubnis-EU.

III. Arbeitsmarkt- und sozialrechtliche Situation

Zugang zum Arbeitsmarkt – unselbständige Erwerbstätigkeit

Die Bundesrepublik Deutschland hat betreffend der Beitrittsländer (Ausnahme: Zypern und Malta) von dem vertraglich vereinbarten Recht Gebrauch gemacht, zunächst für zwei Jahre mit der Option auf weitere drei Jahre den uneingeschränkten Zugang zum Arbeitsmarkt auszusetzen. Nach Ablauf dieser ersten fünf Jahre kann im Falle schwerwiegender Störungen des Arbeitsmarktes der Zugang um weitere zwei Jahre versagt werden.

Durch das Gesetz über den Arbeitsmarktzugang im Rahmen der EU-Erweiterung vom 23.4.2004 wurde daher § 284 SGB III neu gefasst. Danach dürfen freizügigkeitsberechtigte Staatsangehörige der EU-Beitrittsstaaten nach Maßgabe des Vertrages vom 16.4.2003 sowie deren freizügigkeitsberechtigte Familienangehörige eine Beschäftigung nur mit Genehmigung der Bundesagentur für Arbeit ausüben und von Arbeitgebern nur beschäftigt werden, wenn sie eine solche Genehmigung besitzen.

Die Arbeitsgenehmigungsverordnung wurde um § 12a ergänzt, die unter bestimmten Voraussetzungen Unionsbürgern der Beitrittsländer eine Arbeitsberechtigung zugesteht. Hier handelt es sich vor allem um Übergangsfälle, in denen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Vertrages bereits eine Zulassung zum Arbeitsmarkt bestand.

Die Arbeitsgenehmigung wird durch die Bundesagentur für Arbeit befristet als Arbeitserlaubnis-EU erteilt. Die Erteilung richtet sich nach § 39 Abs. 2 bis 4 und 6 des AufenthG. Dies bedeutet eine Zulassung zum Arbeitsmarkt nur für den Fall, dass sich dadurch keine nachteiligen Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt ergeben und für die Beschäftigung deutsche Arbeitnehmer sowie Ausländer, die diesen hinsichtlich der Arbeitsaufnahme rechtlich gleichgestellt sind oder andere bevorzugte Ausländer nicht zur Verfügung stehen (sog. Vorrangprüfung).

Die Arbeitsbedingungen müssen denen deutscher Arbeitnehmer gleichgestellt sein. Verfügbare bevorrechtigte Arbeitnehmer bedeutet durch die Bundesagentur für Arbeit grundsätzlich vermittelbare Arbeitnehmer.

Abs. 6 regelt für Beschäftigungen, die eine qualifizierte Berufsausbildung voraussetzen eine Bevorzugung von Unionsbürgern der Beitrittsstaaten gegenüber den zum Zwecke der Beschäftigung einreisenden Staatsangehörigen aus Drittstaaten.

Maßgebliche Rechtsverordnungen sind die Verordnung über die Zulassung von neueinreisenden Ausländern zur Ausübung einer Beschäftigung (BeschV) bzw. die Verordnung zum Arbeitsmarktzugang für bereits in Deutschland lebende Ausländer (BeschVerfV).

Dort ist geregelt, unter welchen Voraussetzungen eine Zustimmung nicht erforderlich ist (z.B. im Rahmen von Aus- und Weiterbildungen,

Hochqualifizierte, Führungskräfte, Wissenschaftler, Künstler, Sportler usw.) oder in welchen Fällen eine Zustimmung ohne Vorrangprüfung erfolgen kann (z.B. Fortsetzungen eines Arbeitsverhältnisses, Härtefallregelungen, längerfristige Voraufenthalte).

Selbständige Erwerbstätigkeit

Hier gibt es für die Beitrittsstaaten gemäß des Vertrages lediglich Einschränkungen im Bereich des Baugewerbes. Ansonsten gilt die Dienstleistungsfreiheit. Die Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit ist daher möglich. Für die Darlegung der Voraussetzungen der Freizügigkeitsberechtigung nach § 2 FreizügG/EU ist die Darlegung hinreichender Wirtschaftlichkeit der geplanten Unternehmung bzw. die Sicherung der Existenzmittel und ausreichender Krankenversicherungsschutz erforderlich.

Eine Tätigkeit z.B. als selbständige Prostituierte ist möglich und führt bei entsprechenden Nachweisen des zu erzielenden Gewinns zum Recht nach § 2 FreizügG/EU.

Zur Frage der Höhe der Sicherung der Existenzmittel ist auf Art. 8 Ziff. 4 der Richtlinie 2004/38/EG abzustellen, nach der die Mitgliedsländer keinen festen Betrag für die Existenzmittel festlegen dürfen. Vielmehr muss die persönliche Situation des Betroffenen berücksichtigt werden. Der Betrag darf keinesfalls über dem Schwellenbetrag liegen, unter dem der Aufnahmemitgliedstaat seinen Staatsangehörigen Sozialhilfe gewährt. Zu berücksichtigen ist daher z.B. eine kostenfreie Unterkunft.

Arbeitslosengeld II/Sozialgeld

Zum Bezug von Arbeitslosengeld II berechtigt sind gemäß §§ 7 und 8 SGB II Ausländer dann, wenn ihnen die Aufnahme einer Beschäftigung erlaubt ist oder erlaubt werden könnte.

Hier reicht es aus, dass eine positive Entscheidung der Agentur für Arbeit rechtlich zulässig ist.

In Fällen der festgestellter Freizügigkeitsrechte ist daher der Zugang zu den Leistungen nach dem SGB II eröffnet, z.B. bei unverschuldeter Arbeitslosigkeit, Krankheit usw.

Liegt ein Freizügigkeitsrecht mangels Voraussetzungen nicht vor, kommen jedoch Aufenthaltstitel nach dem AufenthG in Betracht.

In diesen Fällen der Aufenthaltserlaubnis nach den §§ 23 Abs. 1, 24 oder 25 Abs. 4 oder 5 des AufenthG oder der Duldung nach § 60 a AufenthG

besteht eine Leistungsberechtigung nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, der Zugang zum SGB II ist nicht gegeben.

IV. Strafbarkeit/Ordnungswidrigkeit

Nach dem FreizügG/EU strafbar macht sich, wer entgegen einer Ausreisepflicht und einem Aufenthaltsverbot gemäß § 7 Abs. 2 in das Bundesgebiet einreist. Das Gesetz sieht Geld- oder Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr vor.

Ferner verweist § 11 Abs. 1 FreizügG auf die entsprechende Anwendung der §§ 96 und 97 des AufenthG. Dort ist das Einschleusen von Ausländern unter Strafe gestellt.

Als Ordnungswidrigkeit verfolgt werden können Verstöße gegen die Passpflicht gemäß § 10 FreizügG/EU. Ordnungswidrigkeiten können zu Geldbußen führen. Diese gelten nicht als Straftaten oder Vorstrafen, sie führen nicht zur Ersatzfreiheitsstrafe bei Nichtbezahlung.

Ausländerrechtliche Konsequenzen haben weder die Ordnungswidrigkeiten noch wegen des erhöhten Ausweisungsschutzes die Straftaten nach diesem Gesetz.

Verhängte Geldstrafen können bei Nichtbezahlung jedoch zur Ersatzfreiheitsstrafe führen, wenn die Geldstrafe z.B. auch nicht abgearbeitet wird.

V. Spezielle Situation der "klassischen Opferzeugin" aus den Beitrittsländern seit dem 1.5.2004

Bei Begründung des Zeuginnenstatus, d.h. bei Offenbarung gegenüber der Polizei, wird aktenkundig, dass ein von Formerfordernissen befreiter Kurzaufenthalt nicht vorliegt.

Die gemäß den Erlassen bzw. Kooperationsvereinbarungen geltende 4-Wochen-Frist, in denen die Zeugin auch ohne Aussage bei der Polizei keiner Abschiebungsmaßnahme zugeführt werden darf, wird für die Zeuginnen aus den Beitrittsländern nicht mehr benötigt.

Selbst wenn feststeht, dass die Zeugin bereits mehr als drei Monate in der Bundesrepublik Deutschland aufhältlich ist, so löst dies nach dem FreizügG lediglich die Folge aus, dass die Ausländerbehörde das Vorliegen der Voraussetzungen für die Freizügigkeitsberechtigung zu

prüfen hat.

Eine Ausreisepflicht besteht jedoch erst dann, wenn die Ausländerbehörde das Nichtbestehen des Freizügigkeitsrechts unanfechtbar festgestellt hat, § 7 Abs. 1 FreizügG.

Dies dürfte in aller Regel nicht binnen vier Wochen erfolgt sein. In dieser Zeit kommen keine polizeilich aufenthaltsrechtlichen Maßnahmen in Betracht.

Bei Überprüfung der Freizügigkeitsberechtigung durch die Ausländerbehörde wird in der Regel weder ein Arbeitsverhältnis oder die begründete Aussicht auf ein solches nebst Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit bestehen. Sicherung der Existenzmittel und ausreichender Krankenversicherungsschutz wohl auch kaum.

Die nach den Erlassen und Kooperationsvereinbarungen bestehende Sonderregelung für Zeuginnen, die zur sofortigen Arbeitsaufnahme ohne Vorrangprüfung berechtigt, auf die neue Gesetzeslage ergänzt werden.

Sollte sich diese Sonderregelung auch für Zeuginnen aus EU-Beitrittländern treffen lassen, reichte dann bereits eine nicht ganz geringfügige Beschäftigung aus, um die Voraussetzungen der Erwerbstätigkeit nach dem FreizügG annehmen zu können. Es ist danach nicht erforderlich, dass aus dem Arbeitslohn der komplette Lebensunterhalt bestritten werden kann.

Mit einer solchen Beschäftigung liegen die Voraussetzungen der Freizügigkeitsberechtigung vor, die Aufenthaltsbescheinigung EU ist zu erteilen.

In Frage käme ohne die anzustrebende Sonderregelung nach gegenwärtiger Gesetzeslage auch die Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit, wobei hier vor allem die Tätigkeit als Prostituierte in Betracht kommen könnte. Kann hier der Nachweis geführt werden, dass sich Einkünfte, die die Existenz sichern und die Krankenversicherung abdecken, erzielen lassen, muss eine Aufenthaltsbescheinigung ausgestellt werden.

Bei (vorübergehender) Einstellung dieser Tätigkeit infolge von Umständen, auf die die Selbständige keinen Einfluss hatte (z.B. Krankheit), dürfte die Freizügigkeitsberechtigung nicht entfallen. Der Zugang zu Leistungen nach dem SGB II ist gegeben.

Wenn eine selbständige Tätigkeit nicht nachgewiesen werden kann, liegen die Voraussetzungen der Freizügigkeitsberechtigung gemäß § 2 Abs. 2 FreizügG/EU nicht vor. Die Ausländerbehörde hat dies festzustellen. Nach

unanfechtbarer Feststellung ist die Opferzeugin ausreisepflichtig.

Gemäß § 11 Abs. 2 FreizügG/EU finden nun mangels besonderer Regelungen die Vorschriften des AufenthG Anwendung.

Es kommen die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gemäß § 25 oder einer Duldung nach § 60 a AufenthG in Betracht.

Hier kommt für die Opferzeugin während der Dauer des Prozesses insbesondere § 25 Abs. 4 Satz 1 AufenthG in Betracht. Während das BMI die Anwendung dieser Vorschrift wegen der – üblicherweise bestehenden – Ausreisepflicht ablehnt und auf die Erteilung einer Duldung gemäß § 60 a AufenthG verweist, erteilt z.B. die Berliner Ausländerbehörde trotz Ausreisepflicht die Aufenthaltserlaubnis gemäß § 25 Abs. 4 Satz 1 AufenthG.

Die Aufenthaltserlaubnis gemäß § 25 Abs. 4 Satz 1 AufenthG soll für längstens sechs Monate erteilt werden. Sie führt zur Leistungsberechtigung nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.

Ein Familiennachzug wird in diesen Fällen gemäß § 29 Abs. 3 Satz 2 AufenthG ausdrücklich nicht gewährt.

Andernfalls wird eine Duldung nach § 60 a AufenthG erteilt werden, ebenfalls mit der Folge der Leistungsberechtigung nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.

Ein Zugang zum Arbeitsmarkt nach den allgemeinen Vorschriften der BeschVV ist hier nach einem Jahr geduldetem Aufenthalt möglich. Voraussetzung ist auch hier die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit nach Vorrangprüfung.

Wird nach Beendigung des Prozesses eine Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen oder wegen der Gefährdung bei Rückkehr in das Herkunftsland erteilt, kommen §§ 25 Abs. 3 oder 25 Abs. 4 Satz 2 AufenthG in Betracht. In beiden Fällen ist der Zugang zu Leistungen nach dem zweiten und zwölften Buch des Sozialgesetzbuches gegeben.